

# Ein moralisches Menschenrecht auf globale Freizügigkeit

Die Enzyklika *Fratelli Tutti* gibt Orientierung

von Markus Babo

Auf der Basis der Gemeinwidmung der Schöpfungsgüter entwickelt Papst Franziskus die Vision einer von globaler Geschwisterlichkeit und sozialer Freundschaft gekennzeichneten, inklusiven und partizipativen Weltordnung, in der jeder Mensch ein gleiches Recht auf ein würdiges Leben bei bestmöglicher freier Selbstverwirklichung hat. Dies verpflichtet die Staatengemeinschaft, die dafür erforderlichen Rahmenbedingungen zu schaffen und die Grenzen für all jene offen zu halten, die dieses Recht außerhalb ihrer Heimat suchen müssen.

## Einleitung

Nach Angaben der Vereinten Nationen lebten im Jahr 2020 weltweit 281 Millionen Menschen außerhalb ihrer Herkunftsländer. 34 Millionen davon waren gewaltsam aus ihrer Heimat vertrieben worden und suchten in anderen Ländern Schutz.<sup>1</sup> Zählt man dazu noch die etwa 45 Millionen Binnenvertriebenen, die in anderen Regionen ihres Heimatlandes leben müssen, so befinden sich derzeit etwa 80 Millionen Menschen auf der Flucht.<sup>2</sup> Grenzen werden für sie zu schwer überwindbaren Barrieren, die über den Rechtsstatus, die Lebensqualität und mitunter auch das Überleben entscheiden. Und in den Zielländern begegnen Flüchtlingen und Migrantinnen Barrieren in den Köpfen der Mehrheitsbevölkerung, die sich zwischen Misstrauen und offenen Anfeindungen gegenüber den als Bedrohung empfundenen Fremden artikulieren. Papst Franziskus setzt sich in seiner Enzyklika *Fratelli tutti* (FT) mit diesen großen Herausforderungen der Gegenwart auseinander und gibt auf der Basis der theologischen Tradition Orientierung.

---

<sup>1</sup> Vgl. *United Nations Department of Economic and Social Affairs*, Population Division: International Migration 2020 Highlights (ST/ESA/SER.A/452), New York 2020.

<sup>2</sup> Vgl. *United Nations High Commissioner for Refugees*, Global Trends: Forced Displacement 2019, Kopenhagen 2020.

## 1. Die Vision von Geschwisterlichkeit und sozialer Freundschaft als Grundlage des Zusammenlebens der Menschheit

Der Papst knüpft dezidiert an das Bild von der Einheit der universalen Menschheitsfamilie an (FT 141, 205), das seit der Enzyklika *Pacem in Terris* (PT) von Johannes XXIII. aus dem Jahr 1963 (z. B. Nr. 12) zu einem Diktum katholischer Sozialverkündigung avancierte. In dieser kosmopolitischen Perspektive lassen sich gegenseitige Rechte und Pflichten der Familienmitglieder sehr viel leichter begründen als in partikularistischen Philosophien, die auf der Basis der Unterscheidung zwischen Nahstehenden und Fremden höchst unterschiedliche Ansprüche und Verpflichtungen formulieren.<sup>3</sup> Mag selbst die Familienanalogie noch gewisse Hierarchien zulassen – was in den päpstlichen Lehrschreiben freilich so nicht erkennbar ist –, so wird durch die Metapher von der Geschwisterlichkeit die fundamentale Gleichheit der Geschwister bei aller individuellen Unterschiedlichkeit noch pointierter zum Ausdruck gebracht. Die Gleichheit erhält in diesem Bild Priorität gegenüber der Verschiedenheit, was eine Grundorientierung für jede ethische Argumentation darstellt. Sie hinterfragt jede Tendenz zur Selbstprivilegierung radikal im Hinblick darauf, ob sie den Interessen aller Geschwister gleichermaßen gerecht wird.<sup>4</sup> Philosophisch gesprochen, wird hinter diesem Bild der Geschwisterlichkeit das Prinzip der angeborenen und unantastbaren Menschenwürde ansichtig, das die fundamentale Gleichheit aller Menschen unabhängig von allem Trennenden, wie nationaler, ethnischer, religiöser oder sozialer Zugehörigkeit, begründet und die Basis sowie das oberste Auslegungsprinzip der Menschenrechte darstellt.

---

<sup>3</sup> Vgl. etwa *David Miller*, *On Nationality*, Oxford 1995, 49–80, der in Nationen „ethical communities“ (49) sieht, in denen stärkere Verpflichtungen gegenüber den eigenen Landsleuten bestünden als gegenüber anderen Menschen. Patriotische Theorien dieser Art idealisieren Staaten zu sehr als in sich geschlossene, homogene, kooperierende Gemeinschaften und übersehen globale Zusammenhänge ebenso wie die Komplexität und Pluralität moderner funktional ausdifferenzierter Gesellschaften, die bewirkt, dass die meisten Landsleute für uns auch Fremde sind, während uns Menschen aus anderen Ländern sehr viel näher stehen können; vgl. *Veit Bader*, *Praktische Philosophie und die Zulassung von Flüchtlingen und Migranten*, in: *Alfredo Märker*; *Stephan Schlothfeldt* (Hg.), *Was schulden wir Flüchtlingen und Migranten? Grundlagen einer gerechten Zuwanderungspolitik*, Wiesbaden 2002, 143–167, hier 154 f.; *Robert E. Goodin*, *What Is So Special about Our Fellow Countrymen?*, in: *Ethics* 98 (1988) 663–686; weiterführend *Simon Caney*, *Individuals, Nations and Obligations*, in: *Simon Caney*; *David George*; *Peter Jones* (Hg.), *National Rights, International Obligations*, Boulder 1996, 119–138. Auch andere Vorstellungen abnehmender Verpflichtungskreise gegenüber in Not befindlichen Menschen analog zum Bild konzentrischer Wellen, die sich ergeben, wenn man einen Stein ins Wasser wirft, erweisen sich als unterkomplex, denn es lässt sich nicht gut begründen, weshalb die Stärke der Verpflichtungen nach außen hin sukzessive abnehmen soll, bis sie im internationalen Bereich ganz zum Erliegen komme; vgl. dazu *Henry Shue*, *Mediating Duties*, in: *Ethics* 98 (1988) 687–704.

In die Reihe nichtuniversalistischer Theoretiker ist auch *Michael Walzer* einzuordnen, der in seinem Werk *Sphären der Gerechtigkeit. Ein Plädoyer für Pluralität und Gleichheit*, Frankfurt – New York 2006, 65–107 Staaten mit Clubs vergleicht, die souverän über die Mitgliedschaft bestimmen können, ohne dass irgendjemand ein Recht auf Aufnahme habe. Diese Clubanalogie überträgt jedoch zu undifferenziert Fragen des frei gestaltbaren Privatrechts auf die Ebene des öffentlichen Rechts, das auf dem universalistischen Prinzip der grundsätzlichen Gleichheit aller Menschen in ihrer Würde aufgebaut ist (vgl. *Joseph H. Carens*, *Fremde und Bürger. Weshalb Grenzen offen sein sollten*, Ditzingen 2019, 38).

<sup>4</sup> Vgl. *Marianne Heimbach-Steins*, *Grenzverläufe gesellschaftlicher Gerechtigkeit: Migration – Zugehörigkeit – Beteiligung (Gesellschaft – Ethik – Religion 5)*, Paderborn 2016, 97.

Diesem normativen Anspruch stellt der Papst die Realität gegenüber, in der insbesondere vulnerable Gruppen in ihrer Würde verletzt werden und Achtung, Schutz und Gewährleistung der Menschenrechte nicht allen gleichermaßen zukommen (vgl. FT 22). Auf globaler Ebene stehen dafür beispielsweise das sprichwörtliche Gefälle zwischen der nördlichen und der südlichen Erdhalbkugel, Kriege, strukturelle Gewalt, moderne Formen von Sklaverei, Verteilungskonflikte um natürliche Ressourcen, Ausbeutung, Exklusion oder Verfolgung. Wenn die Betroffenen vor derartigen Verhältnissen fliehen, erleben sie weitere Würdeverletzungen auf der Flucht, an den Grenzen und in den Zielländern (vgl. FT 37–39):

„Die Migranten werden als nicht würdig genug angesehen, um wie jeder andere am sozialen Leben teilzunehmen, und man vergisst, dass sie die gleiche innewohnende Würde besitzen wie alle Menschen. Daher müssen sie ihre eigene Rettung selbst in die Hand nehmen [...] Niemand wird behaupten, dass sie keine Menschen sind, in der Praxis jedoch bringt man mit den Entscheidungen und der Art und Weise, wie man sie behandelt, zum Ausdruck, dass man ihnen weniger Wert beimisst, sie für weniger wichtig und weniger menschlich hält. Es ist nicht hinnehmbar, dass Christen diese Mentalität und diese Haltungen teilen, indem sie zuweilen bestimmte politische Präferenzen über fundamentalste Glaubensüberzeugungen stellen. Die unveräußerliche Würde jedes Menschen unabhängig von Herkunft, Hautfarbe oder Religion ist das höchste Gesetz der geschwisterlichen Liebe.“ (FT 39)

Den theologische Hintergrund für die universale Bedeutung der Nächstenliebe bildet in der Enzyklika die Modellgeschichte vom Barmherzigen Samariter (FT 56–83), in welcher Jesus die Frage des Pharisäers nach der Person des Nächsten in mehrfacher Hinsicht provokant beantwortet: Die Nächsten sind die Bedürftigen jedweder *couleur*, denen man bedingungslose Liebe schuldet, d. h. denen gegenüber man sich als Nächster zu erweisen habe (vgl. Lk 10,29b.36) – und zwar nicht deshalb, weil sie uns am nächsten stünden, sondern schlicht deshalb, weil sie als Mitmenschen in Not sind und unserer Hilfe bedürfen. Eine der Provokationen in der Erzählung bei Lukas besteht nun genau darin, dass entgegen jeder Erwartung nicht die gesetzestreuenden Juden (sc. der Priester und der Levit) ihrem verletzten Landsmann helfen, sondern dass sich ausgerechnet ein verhasster Samariter, also ein Fremder, von dem man alles, nur nichts Gutes erwartet, als Nächster des Bedürftigen erweist. Darin wird er zum Modell für Andere.

Nach der Intention von Papst Franziskus verpflichtet diese universale Liebe nicht nur Einzelne, sondern hat sich auf institutioneller und struktureller Ebene abzubilden. Das Recht jedes Menschen, in Würde zu leben und sein Potential in Freiheit entfalten zu können, fordert nämlich Staat und Gesellschaft auf, die dafür nötigen Rahmenbedingungen zu schaffen und die Menschen entsprechend zu fördern und zu begleiten (FT 107, 110, 118, 186). Dies macht eine „menschliche und geschwisterliche Gesellschaft“ aus (FT 110).

## 2. Migration als Frage globaler Gerechtigkeit

Dem Prinzip der gleichen Würde aller Menschen, die theologisch in der Geschöpflichkeit gründet, korrespondiert die Gemeinwidmung der geschaffenen Güter als Grundprinzip einer gerechten Weltordnung (vgl. FT 118–120), das libertäre Eigentumsansprüche Weniger eindeutig relativiert:

„Die Erde ist für alle da, denn wir kommen alle mit der gleichen Würde auf die Welt. Unterschiede in Hautfarbe, Religion, Fähigkeiten, Herkunft, Wohnort und vielen anderen Bereichen können nicht als Rechtfertigung für die Privilegien einiger zum Nachteil der Rechte aller geltend gemacht oder genutzt werden. Folglich sind wir als Gemeinschaft verpflichtet, dafür zu sorgen, dass jeder Mensch in Würde leben kann und angemessene Möglichkeiten für seine ganzheitliche Entwicklung hat.“ (FT 118)

Dieses gleiche Nutzungsrecht aller Menschen an den geschaffenen Erdengütern, das freilich nicht näher begründet, sondern der Tradition entnommen wird,<sup>5</sup> fordert gerade auf der Ebene der Staatengemeinschaft einen radikalen Perspektivenwechsel ein, weg von einem bisweilen absolut interpretierten Verständnis territorialer Souveränität und einem exklusiven Verfügungsrecht über „das Eigene“ und hin zu einer konsequent partizipativ-solidarischen und kosmopolitischen Perspektive (vgl. FT 127), nach der „jedes Land auch ein Land des Ausländers ist, denn die Güter eines Territoriums dürfen einer bedürftigen Person, die von einem anderen Ort kommt, nicht vorenthalten werden“ (FT 124). Auch in diesem Bild von der Gemeinwidmung der Güter bietet Franziskus eine Grundorientierung, welche die Bedeutung von Grenzen und individuellen Eigentumsansprüchen relativiert und eine solidarische Verantwortung der Staatengemeinschaft für alle Menschen fordert, der sie „auf verschiedene Weise gerecht werden kann: indem sie sie großzügig aufnimmt, wenn sie sich in einer unvermeidlichen Notlage befinden, indem sie sie in ihren eigenen Ländern fördert, indem sie nicht ganze Länder ausbeutet und ihrer natürlichen Ressourcen beraubt und korrupte Systeme fördert, die eine würdige Entwicklung dieser Völker behindern“ (FT 125). Dies führt zu der Vision einer solidarischen Zusammenarbeit der globalen Menschheitsfamilie für einen friedlichen Planeten, „der allen Menschen Land, Heimat und Arbeit bietet“ (FT 127).

---

<sup>5</sup> Vgl. bereits *Ambr.*, off. 1, 28, 132 (PL 16, 62); sodann *Thomas von Aquin*, S. th. II-II, q. 66. Über die spanische Spätscholastik (vgl. etwa *Francisco de Vitoria*, *De iustitia, Com S. th. II-II, q. 62, a. 1, n. 12*, hg. von Joachim Stüben, Stuttgart-Bad Cannstadt 2017, 20–23) und die Naturrechtslehre der Neuzeit floss die Vorstellung von der Gemeinwidmung der Güter in die päpstliche Sozialverkündigung ein; vgl. *Leo XIII.*, Enzyklika *Rerum novarum*. 15. Mai 1891, Nr. 7; GS 69; *Paul VI.*, Enzyklika *Populorum Progressio*. 26. März 1967, Nr. 22 f.; *Johannes Paul II.*, Enzyklika *Centesimus Annus*. 1. Mai 1991, Nr. 30 f. (die Sozialenzykliken werden zitiert nach: *Katholische Arbeitnehmer-Bewegung Deutschlands [Hg.]*, *Texte zur katholischen Soziallehre. Die sozialen Rundschreiben der Päpste und andere kirchliche Dokumente*, Kevelaer 92007). Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, dass schon Francisco de Vitoria aus der Gemeinwidmung der Güter ein globales Recht aller Menschen auf Freizügigkeit ableitete, das bei ihm freilich auch zur Rechtfertigung der Besiedlung Lateinamerikas diente – sofern „*talis perigrinatio Hispanorum est sine iniuria aut damno barbarorum*“ (*Francisco de Vitoria*, *De Indis recenter inventis et de iure belli hispanorum in barbaros relectiones* 3, 2, hg. von Walter Schätzel, Tübingen 1952, 92–95).

Damit können Flucht und Migration nicht mehr länger ausschließlich aus der privilegierten Innenperspektive der Zuwanderungsstaaten und deshalb fast zwangsweise als Belastung, wenn nicht Bedrohung betrachtet werden, sondern sind konsequent als Frage globaler Gerechtigkeit zu behandeln. Die Frage der Aufnahme von Geflüchteten entzieht sich damit einzelstaatlichem Nutzenkalkül (FT 141), sondern steht im Kontext globaler Handels-, Wirtschafts-, Friedens- und Entwicklungspolitik, die ebenfalls am Maßstab der Menschenrechte zu messen ist. Dies bedeutet in erster Linie, „unnötige“ (FT 129), was wohl meint: erzwungene Migration zu verhindern, indem man allen Menschen die effektive Möglichkeit schafft, in ihrer Heimat in Würde zu leben und sich selbst zu entfalten (*el camino es crear en los países de origen la posibilidad efectiva de vivir y de crecer con dignidad*) und damit jedem die Chance bietet, im jeweiligen Herkunftsland die Bedingungen für eine ganzheitliche Entwicklung seiner Persönlichkeit zu finden (*de manera que se puedan encontrar allí mismo las condiciones para el propio desarrollo integral*).

„Solange es jedoch keine wirklichen Fortschritte in diese Richtung gibt, ist es unsere Pflicht, das Recht eines jeden Menschen zu respektieren, einen Ort zu finden, an dem er nicht nur seinen Grundbedürfnissen und denen seiner Familie nachkommen, sondern sich auch als Person voll verwirklichen kann.“ (FT 129)

Der von den Staaten mit Vehemenz verfolgten Trias von Abschottung, Ablehnung und Abschiebung gegenüber Flüchtlingen und Migranten setzt der Papst die Forderung nach Aufnahme, Schutz, Förderung und Integration entgegen (FT 129). Zwar zeigt er ein grundsätzliches Verständnis für die aus dem natürlichen Selbstverteidigungsinstinkt erwachsende Abwehrhaltung gegenüber Fremden, die jedoch zu Gunsten einer „in sich selbst schöpferisch zu integrieren[den]“ (FT 41) Öffnung gegenüber dem Anderen überwunden werden müsse: „*Pero también es verdad que una persona y un pueblo sólo son fecundos si saben integrar creativamente en su interior la apertura a los otros*“ (FT 41). Letztlich sind ja alle Menschen geschwisterlich miteinander verbunden und sollen sich aus diesem Geist heraus in ihrer Diversität achten und wertschätzen (FT 129).

### **3. Das Recht einen Ort zu finden, an dem man in Würde leben und sich in jeglicher Hinsicht als Person verwirklichen kann**

Nach der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR) von 1948 beschränkt sich die Freizügigkeit als Menschenrecht der ersten Generation auf die Mobilität und Wohnsitznahme innerhalb der Grenzen eines Staates. Auf internationaler Ebene ist lediglich das in seinem Ursprung im Augsburger Religionsfrieden 1555 formulierte Recht auf Auswanderung anerkannt, dem jedoch kein Recht auf Einwanderung in einen anderen als den Herkunftsstaat entspricht (Art. 13 AEMR). Analog dazu hat jeder Verfolgte das Recht, in anderen Ländern um Asyl nachzusuchen und dieses, falls es ihm angeboten wird, auch anzunehmen (Art. 14 Abs. 1 AEMR). Die Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 (GFK) hat die Rechtslage der Flüchtlinge nur insofern verbessert, als sie Ansprüche bereits anerkannter Geflüchteter, mithin also Rechte *im* Asyl, nicht jedoch ein

Recht auf Asyl gewährleistet. Diese Rechte greifen somit erst dann, wenn die Flucht aus dem Herkunftsland und die Aufnahme in einen anderen Staat gelungen sind.<sup>6</sup> Der bedeutendste Anspruch der Geflüchteten ist der Grundsatz des *Non-Refoulement*, d. h. das Recht, nicht in den Verfolgerstaat ab- oder zurückgeschoben zu werden (Art. 33 Abs. 1 GFK), der jedoch durch die Staatenpraxis dadurch unterlaufen wird, dass bereits die Auswanderung, spätestens aber die Einwanderung in ein Zielland mit bisweilen höchst fragwürdigen Mitteln unterbunden werden. Den in der GFK angelegten Prinzipien der subsidiären Verantwortung der Staatengemeinschaft gegenüber Geflüchteten und der Solidarität der Einzelstaaten untereinander bei der Bewältigung von großen Flüchtlingsherausforderungen entziehen sich die Staaten gerne durch eine konsequente Verantwortungsverschiebung nach dem St.-Florians-Prinzip. Exemplarisch dafür steht die Dublin-Verordnung der EU, durch welche zwar sichergestellt werden soll, dass ein Asylantrag, der an der Grenze der EU gestellt wird, auch geprüft wird; damit wird aber die Durchführung des Verfahrens den Ersteinreisestaaten aufgebürdet. Da die einzig möglichen Fluchtrouten in die EU über den Land- oder Seeweg bestehen, musste dies konsequent zur Überlastung der ohnehin finanzschwächeren Staaten an den Außengrenzen der EU führen, die sich mit ihren Mitteln gegen diese unsolidarische Praxis wehren, was natürlich zu Lasten der Schwächsten, sc. der Geflüchteten geht. Die Toten in der Sahara oder im Mittelmeer<sup>7</sup> und die erbärmlichen Zustände in den Flüchtlingslagern am Rande der Europäischen Union (exemplarisch sei auf Moria in Griechenland oder Lipa in Bosnien verwiesen) wurden dabei offensichtlich billigend in Kauf genommen.

Zu diesen Versuchen der wohlhabenden Staaten, sich ihrer solidarischen Verantwortung gegenüber Flüchtlingen zu entziehen und die ohnehin schwachen menschenrechtlichen Verpflichtungen zu unterlaufen, kommt ein sehr enger Flüchtlingsbegriff, der als Antwort der Staatengemeinschaft auf die Probleme Europas in der ersten Hälfte des 20. Jahrhundert konzipiert war, durch das Zusatzprotokoll von 1967 auf die Ebene der Weltgemeinschaft ausgedehnt und zeitlich entfristet, aber inhaltlich nicht weiterentwickelt wurde und deshalb vielen Herausforderungen des 21. Jahrhunderts in keiner Weise mehr gerecht wird.<sup>8</sup> Nach der allgemein anerkannten Definition von Art. 1 GFK gilt jede Person als Flüchtling, die „aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will“. Die Gruppe der sog.

---

<sup>6</sup> Vgl. Guy S. Goodwin-Gill; Jane McAdam, *The Refugee in International Law*, Oxford <sup>3</sup>2007, 345–354.

<sup>7</sup> Nach Angaben der Internationalen Organisation für Migration (IOM) ließen seit 2014 mindestens 21.000 Menschen ihr Leben im Mittelmeer bei dem Versuch, Europa zu erreichen. Allein im Jahr 2020 ertranken mindestens 1370 Flüchtlinge. In der Sahara sollen nach Angaben der IOM zwischen 2014 und 2018 mindestens 30.000 Menschen verschwunden sein. Vgl. BT-Drs. 19/27084.

<sup>8</sup> Vgl. näher Markus Babo, *Das politische Asyl vor den Herausforderungen des 21. Jahrhunderts. Orientierungen aus der Geschichte*, in: *Jahrbuch für Recht und Ethik* 21 (2013) 149–165.



Wirtschaftsflüchtlinge oder die in den kommenden Jahren spürbar wachsende Zahl an Umweltflüchtlingen<sup>9</sup> sind beispielsweise von diesem Flüchtlingsbegriff nicht gedeckt, was weitreichende Konsequenzen für deren internationalen Schutz hat.

Parallel dazu werden Zuwanderungsmöglichkeiten für Arbeitsmigranten von den wohlhabenden Staaten in der Regel höchst restriktiv gehandhabt. Die Bundesrepublik Deutschland hat beispielsweise mit dem Anwerbestopp für die sog. Gastarbeiter im Jahr 1973 die weitere Aufnahme von Arbeitsmigranten beendet und damit alle Zuwanderungswilligen in ein Asylverfahren gedrängt, was dazu führte, dass Asylgesetze und -verfahren immer restriktiver gestaltet wurden und ein hoch komplexes, schwer überschaubares Dickicht an Rechtsnormen und Bleibekategorien (vom politischen Asyl nach Art. 16a GG über den Flüchtlingsstatus nach der GFK, den subsidiären Schutz bis hin zu Abschiebungshindernissen) entstand, welches die Frage aufkommen lässt, ob die nötige Rechtsklarheit und Rechtssicherheit überhaupt noch vorhanden sind.<sup>10</sup>

Weil das Asylrecht bis 2005 *de facto* ein fehlendes Zuwanderungsgesetz ersetzte, wurde immer stärker zwischen „echten“, weil politisch verfolgten, Flüchtlingen und „Scheinasylanten“, die ja „nur“ ein besseres Leben suchten und dazu das Asylrecht „missbrauchen“ würden,<sup>11</sup> unterschieden. Dies hatte eine deutliche Verschlechterung der Aufenthaltsbedingungen (z. B. durch Fernhalten vom Arbeitsmarkt und verschlechterte soziale Absicherung in einem eigens für Asylbewerber geltenden Sozialgesetz) und eine zunehmende Kriminalisierung von Geflüchteten zur Folge. Diese Tendenzen halten sich bis heute: Mit zunehmender Öffnung der Binnengrenzen der EU wurden die Außengrenzen zur schier unüberwindbaren Barriere für Drittstaatsangehörige ausgebaut. Arbeitszuwanderung von Nicht-EU-Bürgern ist im Wesentlichen auf wenige Mangelberufe und Hochqualifizierte beschränkt. Flüchtlinge werden unter dem Generalverdacht nicht vorhandener Fluchtgründe kriminalisiert und deshalb mit aller Gewalt abgewehrt. Und der sog. „Spurwechsel“, d. h. die Einwanderung in den Arbeitsmarkt über die Fluchtmigration bleibt grundsätzlich unterbunden.

Letztendlich hat es den Anschein, als würden die entwickelten Staaten ihr exklusives Recht auf Einwanderungskontrolle, das durch die GFK lediglich in einem kleinen Segment eingeschränkt wird, als letzte Bastion eines vormodernen, noch nicht durch Menschenrechte rückgebundenen Souveränitätsverständnisses aufrechterhalten und durchsetzen wollen.<sup>12</sup> Vor diesem Hintergrund ist es dann nur konsequent, dass die Lebensperspektive der betroffenen Menschen und die Komplexität von multikausal getroffenen Migrationsentscheidungen in der Politik unbeachtet bleiben und man bis heute

<sup>9</sup> Vgl. *Frithjof Zenger*, Klima- und umweltbedingte Migration, in: Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik 29 (2009) 85–89.

<sup>10</sup> Vgl. *Jan Bergmann*, Abschied vom deutschen Ausländerrecht? Europarechtliche Provokationen, in: Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik 33 (2013) 318–325, hier 324.

<sup>11</sup> Vgl. etwa *Carl-Dieter Spranger*, Mißbrauch des Asylrechts – Unkontrollierter Zugang über Ost-Berlin, in: Deutschland-Union-Dienst 16 (21.04.1978) 7 f. Das bis heute verwendete Bedrohungsvokabular, wie die Warnung vor einer „Überschwemmung der Bundesrepublik Deutschland“ (ebd. 8) – bei gerade einmal 16.410 Asylanträgen im Jahr 1978 – hat eine lange Tradition in der kurzsichtigen Politrhethorik.

<sup>12</sup> Vgl. *Markus Babo*, Grenzenlose Souveränität? Thesen zur Diskrepanz zwischen Völkerrecht und Staatenpraxis, in: Michelle Becka; Albert-Peter Rethmann (Hg.), Ethik und Migration. Gesellschaftliche Herausforderungen und sozialetische Reflexion, Paderborn u. a. 2010, 139–146.

meint, durch Behinderung der Fluchtmöglichkeiten sowie eine Verschlechterung der Aufnahme- und Verfahrensbedingungen sowie der Sozialstandards Migrationswillige abhalten zu können. Dies wird selbst einfachen Erklärungsmodellen von Migration<sup>13</sup> nicht gerecht, weil man lediglich mögliche *Pull*-Faktoren ins Auge fasst und die *Push*-Faktoren komplett ausblendet, obwohl letztere durch die Handels- und Menschenrechtspolitik der Zielstaaten, durch Waffenlieferungen etc. nicht unwesentlich beeinflusst werden.

Diese Entwicklung hat sehr einschneidende Konsequenzen für all jene Menschen nicht nur des globalen Südens, die aus guten Gründen ihre angestammte Heimat verlassen (müssen), um in der Fremde ein würdig(er)es Leben führen zu können: Wenn ihnen kein legaler Weg über ein Einwanderungsrecht zur Verfügung steht, sind sie faktisch Flüchtlinge, obwohl sie sich vielleicht nicht auf rechtlich anerkannte Fluchtgründe stützen können.

Dieser hoch fragwürdigen Staatenpraxis setzt der Papst ein moralisches Recht auf Migration entgegen. Dabei überwindet er die historisch gewachsene und rechtlich ausdifferenzierte Unterscheidung zwischen Flucht und Migration, d. h. zwischen verschiedenen Gründen von Zuwanderung, zu Gunsten eines im grundlegenden Recht jeder Person auf ein menschenwürdiges Leben begründeten globalen Freizügigkeitsrechts, welches jedem Menschen auf der Basis gestillter Grundbedürfnisse bestmögliche Selbstverwirklichung ermöglichen soll. Was auf einzelstaatlicher Ebene mit Art. 1 und 2 GG selbstverständlich gewährleistet ist, bleibt auf internationaler Ebene bestenfalls ein Desiderat. In diesem Punkt kann die Enzyklika klare Orientierung bieten. Franziskus überträgt hier gleichsam das Personalitätsprinzip konsequent auf die Ebene der Weltgemeinschaft, geht aber zugleich über die Formulierung von Johannes XXIII. in PT 25 hinaus, der davon sprach, es müsse jedem Menschen „erlaubt sein, sofern gerechte Gründe dazu raten, in andere Staaten auszuwandern und dort seinen Wohnsitz aufzuschlagen“. Mag man nach der deutschen Übersetzung noch geneigt sein, in PT 25 ein Recht auf Aus- und Einwanderung zu erkennen,<sup>14</sup> das der an dieser Stelle zitierte Pius XII. elf Jahre zuvor in seiner Weihnachtsbotschaft als „das natürliche Recht der Person“<sup>15</sup> bezeichnete, so mahnt ein Blick in den lateinischen Originaltext<sup>16</sup> zu Zurückhaltung: Während Binnenmigration in *Pacem in*

<sup>13</sup> Vgl. näher *Christof Parnreiter*, Theorien und Forschungsansätze zu Migration, in: Karl Husa; Christof Parnreiter; Irene Stacher (Hg.), *Internationale Migration: Die globale Herausforderung des 21. Jahrhunderts?* (Historische Sozialkunde 17), Frankfurt a. M. – Wien 2000, 25–52; *Ludger Pries*, *Internationale Migration* (Einsichten: Themen der Soziologie), Bielefeld 42013.

<sup>14</sup> Vgl. *Heimbach-Steins*, *Grenzverläufe* (wie Anm. 4), 86.

<sup>15</sup> Zit. nach *Arthur-Fridolin Utz; Joseph-Fulko Groner* (Hg.), *Aufbau und Entfaltung des gesellschaftlichen Lebens. Soziale Summe Pius XII.*, Bd. 2, Freiburg/Schweiz 21962, Nr. 3298; Original zit. nach AAS 45 (1953) 41: *il diritto naturale della persona di non essere impedita nella emigrazione o immigrazione*. Weitaus vorsichtiger hatte Pius XII. 1948 in einem Brief an den Erzbischof von Cincinnati unter Hinweis auf die Gemeinwidmung der Güter von einer naturrechtlichen Verpflichtung gesprochen, Menschen, die vor politischen Unruhen, Arbeitslosigkeit oder Hunger fliehen, die Auswanderung zu ermöglichen (*Quibus ut pateant commigrandi viae, haud minus in humanum genus pietas quam naturae ius ipsum suadet*). Von einem wirklichen Einwanderungsrecht spricht er demgegenüber jedoch nicht. Vielmehr sieht er lediglich Schranken des staatlichen Souveränitätsrechts, sofern das Land viele Menschen ernähren kann, es sich um bedürftige Fremde von honorigem Charakter handelt, die keine Gefahr für die öffentliche Ordnung darstellen, und gegen deren Zulassung keine hinreichenden oder angemessenen Gründe geltend gemacht werden können (zit. nach AAS 41 [1949] 69 f.).

<sup>16</sup> Zit. nach AAS 55 (1963) 257–304.



*terris* – analog zur AEMR – ausdrücklich als „Recht“ (*ius*) jedes Menschen bezeichnet wird, soll der aus gerechten Gründen angeratene (*si iustae id suadeant causae*) Versuch, andere Staaten zu erreichen und dort Wohnsitz zu nehmen (*alias civitates petere in iisque domicilium suum collocare*) lediglich „erlaubt“ sein (*liceat necesse est*). Damit bleibt Johannes XXIII. an dieser Stelle auf dem menschenrechtlichen Standard eines *ius emigrationis* stehen: Nach der Auswanderung darf man lediglich ein Einwanderungersuchen in einem anderen Staat stellen, ohne darauf aber irgendeinen Anspruch geltend machen zu können.

Deutlich weiter geht Johannes XXIII. im Zusammenhang mit seinen Ausführungen zu politischen Flüchtlingen: Ihnen werden explizit die Personenwürde und die damit zusammenhängenden Rechte zugeschrieben (*profugos personae dignitate ornatos esse, iisque personae iura esse agnoscenda*), die sie nicht dadurch verlieren können, dass sie des Bürgerrechts ihres Heimatstaates beraubt wurden (PT 105). Zu diesen Rechten der menschlichen Person (*humanae personae iura*), d. h. offensichtlich auch, aber keineswegs nur der Geflüchteten, „gehört es auch, sich in diejenige Staatsgemeinschaft zu begeben, in der man hofft, besser für sich und die eigenen Angehörigen sorgen zu können“ (*licere cuique se in eam nationem conferre, ubi aptius se posse speret sibi atque suis necessariis prospicere*). Diese Wortwahl lässt den Schluss zu, dass die Suche nach einem besseren Leben ein legitimer Grund für Aus- und Einwanderung ist.<sup>17</sup> Und diesem Recht der Person korrespondiert (*quare*) die „Pflicht (*officium*) der Staatslenker, ankommende Fremde aufzunehmen (*alienos venientes excipere*) und, soweit es das wahre Wohl ihrer Gemeinschaft zulässt, dem Vorhaben derer entgegenzukommen, die sich einer neuen Gemeinschaft anschließen wollen“ (PT 106). Damit wird das staatliche Recht auf Zuwanderungskontrolle durch das Personrecht auf die Suche nach einem besseren Leben begrenzt und die Unterscheidung zwischen (politischen) Flüchtlingen und Zuwanderern relativiert. Interessant ist hier sogar, dass nicht schon bei der Pflicht zur Aufnahme, sondern erst bei der politischen Integration das Wohl der Gemeinschaft als Abwägungsgrund ins Spiel kommt.

Franziskus schließt an diese Tradition an, wird aber in der Aussage noch deutlicher. Er spricht nicht einfach von „Migranten“ (wie in der deutschen Übersetzung wiedergegeben), sondern verbindet mit dem Begriff ‚Migranten‘ durchgehend und konsequent den Personenstatus (*personas migrantes*: FT 37, 41, 129), d. h. er behandelt sie selbstverständlich als Träger von Würde und ureigenen Rechten. Ihnen gegenüber werden „wir“, d. h. in erster Linie die Staaten, ausdrücklich in die Pflicht genommen, dieses Recht eines jeden Menschen zu respektieren (*nos corresponde respetar el derecho de todo ser humano*), einen Ort zu finden, an dem man mit seiner Familie unter menschenwürdigen Bedingungen leben (*donde pueda no solamente satisfacer sus necesidades básicas y las de su familia*) und sich in jeglicher Hinsicht als Person verwirklichen kann (*realizarse integralmente como persona*). Die Idee der freien Selbstverwirklichung und der Begriff des Respekts ordnen dieses Recht eindeutig in den menschenrechtlichen Kontext der Frei-

---

<sup>17</sup> Vgl. auch Francisco A. Prieto Gil, Die Aus- und Einwanderungsfreiheit als Menschenrecht. Zur Geschichte dieses Rechtes und zu seiner christlichen Begründung heute (Studien zur Geschichte der katholischen Moraltheologie 22), Regensburg 1976, 157.

heitsrechte, mithin der Menschenrechte der ersten Generation ein, welche die Freiheit des Einzelnen gegenüber dem Staat sicherstellen und damit staatlicher Machtausübung klare Grenzen setzen. Die mit der Selbstverwirklichung verbundene Suche nach neuen Chancen und Möglichkeiten (vgl. auch FT 37) kann in einer globalen Welt nicht an den Staatsgrenzen enden; deshalb muss das Menschenrecht auf Freizügigkeit auf die globale Ebene übertragen werden.<sup>18</sup> Die *responsibility to respect* verpflichtet jeden Staat, dieses Recht im eigenen Hoheitsbereich ausdrücklich zu achten bzw. es zumindest nicht zu verletzen. Zu ergänzen wären in der Trias der Staatspflichten darüber hinaus die *responsibility to protect*, d. h. die Pflicht, die Ausübung dieses Rechts gegen tatsächliche oder drohende Eingriffe durch Dritte (wie nichtstaatliche Akteure oder andere Staaten) aktiv zu schützen, sowie die *responsibility to fulfil*, d. h. die Gewährleistung von materiellen, institutionellen und verfahrensrechtlichen Voraussetzungen zur vollen Verwirklichung dieses Rechts.<sup>19</sup> Somit kann kein Zweifel daran bestehen, dass Franziskus in diesen Ausführungen, die durchaus in einer gewissen Tradition päpstlicher Sozialverkündigung stehen, eine menschenrechtliche Lücke schließen und einen wichtigen Beitrag zu einer zeitgemäßen Fortentwicklung der Menschenrechte leisten möchte.

#### 4. Globale Freizügigkeit und die Bedeutung von Grenzen

Selbst wenn man in FT von der Forderung eines in der Personwürde begründeten moralischen Rechts auf globale Freizügigkeit ausgehen kann, bleibt dies kein absolutes Recht<sup>20</sup>, das unter keinen Umständen einschränkbar wäre. Vielmehr kann grundsätzlich jedes Menschenrecht gegen konkurrierende dringlichere bzw. höherrangigere Rechte Anderer bzw. der Gemeinschaft (z. B. die nationale Sicherheit oder die öffentliche Ordnung) abgewogen werden. Eine Einschränkung von Freiheitsrechten muss dabei den Kriterien der Verfahrensgerechtigkeit genügen, zur Erreichung der als legitim erachteten Ziele geeignet, als Eingriff notwendig und verhältnismäßig sein und sie darf den Menschenwürdekern der jeweiligen Rechte nicht tangieren.<sup>21</sup>

Dies bedeutet keineswegs, dass damit Grenzen jedweder Art hinfällig würden. Jedoch gilt eine Präsomption zu Gunsten globaler Freizügigkeit, der gegenüber jedes restriktive Grenzregime begründungspflichtig wird. Diese menschenrechtszentrierte Position bedeutet eine klare Abkehr vom Selbstverständnis der gegenwärtigen Staatenpraxis und würde die Staatengemeinschaft in jedem Fall dazu verpflichten, die Grenzen für all jene Menschen stärker zu öffnen, die ein würdiges Leben bei freier Selbstentfaltung suchen.

---

<sup>18</sup> Vgl. auch *Kieran Oberman*, Immigration as a Human Right, in: Sarah Fine; Lea Ypi (Hg.), *Migration in Political Theory. The Ethics of Movement and Membership*, Oxford 2016, 32–56.

<sup>19</sup> Vgl. *Walter Kälin; Jörg Künzli*, *Universeller Menschenrechtsschutz. Der Schutz des Individuums auf globaler und regionaler Ebene*, Basel u. a. 42019, 108–127.

<sup>20</sup> Vgl. zum Begriff ebd., 111 f.

<sup>21</sup> Vgl. *Human Rights Committee*, General Comment 27, Freedom of movement (Art. 12), U. N. Doc CCPR/C/21/Rev.1/Add.9 (1999), Ziff. 11–18.

Legitime Gründe für die Kontrolle und Einschränkung von Einwanderung können damit letztlich nur in konkurrierenden Menschenrechten selbst liegen, deren Umsetzung und Geltendmachung demokratische, rechts- und sozialstaatliche Strukturen voraussetzt. Ein Rechtsstaat positiviert Menschenrechte in den Grundrechten seiner Rechtsordnung und ermöglicht deren Einklagbarkeit in möglichst gerechten Verfahren. Ein demokratischer Verfassungsstaat kann politische Mitbestimmung zum Erhalt der bürgerlichen Freiheiten gewährleisten. Und ein Sozialstaat sichert den Freiheitsgebrauch durch Gewährleistung der Subsistenzbedingungen sowie Teilhabemöglichkeiten jedes Einzelnen.

Würde durch massenhafte Einwanderung die soziale Stabilität und die öffentliche Ordnung in ihren Grundfesten derart erschüttert, dass die Gewährleistung der Bürgerrechte und die Erhaltung des sozialen Friedens gefährdet wären, so legitimierte dies Grenzschießungen ebenso wie das Aussetzen völkerrechtlicher Aufnahmeverpflichtungen gegenüber Geflüchteten. Doch selbst in derart existentiellen Ausnahmesituationen, die einem trotz gegenteiliger Polirhetorik bislang nie eingetretenen Staatsnotstand gleichkommen würden, wäre durch globale staatliche Solidarität die Sicherheit und Subsistenz der Flüchtlinge und Migranten sicherzustellen.<sup>22</sup>

Jenseits derartiger Worst-Case-Szenarien ergeben sich Gründe für eine Kontrolle von Zuwanderung natürlich auch zum Schutz der nationalen Sicherheit, die beispielsweise durch globalen Terror bedroht werden kann.

Auch das Funktionieren demokratischer Prozesse setzt klare Mitgliedschaften und das Hineinwachsen in eine auf freiheitlichen Grundwerten basierende, diskursoffene Kultur öffentlicher Deliberation und politischer Mitbestimmung voraus.<sup>23</sup> Zu dieser gehört auch die Akzeptanz von Mehrheitsentscheidungen und die Offenheit gegenüber sowie die Toleranz von Minderheiten.<sup>24</sup> Dies rechtfertigt zwar nicht *per se* ein restriktives Grenzregime, weil demokratische Abstimmungen und Entscheidungen auch im inneren Kern einer Einwanderungsgesellschaft bei sehr unterschiedlichen Formen von Mitgliedschaft denkbar sind, doch kann damit eine je nach Voraussetzungen zeitlich gestaffelte und stufenförmig verlaufende Integrationspolitik begründet werden.

Ein gewichtiges Argument zu Gunsten einer Einwanderungskontrolle kann schließlich der Erhalt sozialer Mindeststandards und die Sicherung eines angemessenen Wohlstands aller Gesellschaftsmitglieder sein, sofern diese denn ursächlich und in erheblichem Maße durch Immigration untergraben werden. Denn angemessene Lohn- und Sozialstandards stellen eine wichtige Basis für die Wahrnehmung von Freiheit und politischer Mitbestimmung dar. Demokratie im ureigentlichen Sinn des Wortes als „Herrschaft des Vol-

<sup>22</sup> Vgl. Bader, Philosophie (wie Anm. 3), 157 f; Joseph H. Carens, *The Ethics of Immigration*, Oxford 2013, 219–221. Zu den Diskussionen in den Jahren 2015/16 vgl. Markus Babo, Schutzansprüche der Flüchtlinge vs. Interessen der Aufnahmegesellschaft – eine schlechte Alternative, in: Marianne Heimbach-Steins (Hg.), *Begrenzt verantwortlich? Sozialethische Positionen in der Flüchtlingskrise* (Theologie kontrovers), Freiburg – Basel – Wien 2016, 108–121.

<sup>23</sup> Im Sinne des Verfassungspatriotismus fordert deshalb Jürgen Habermas, Staatsbürgerschaft und nationale Identität, in: ders., *Faktizität und Geltung. Beiträge zur Diskurstheorie des Rechts und des demokratischen Rechtsstaats* (stw 1361), Frankfurt 1998, 632–660 „von Einwanderern nur die Bereitschaft [...], daß sie sich auf die politische Kultur ihrer neuen Heimat einlassen, ohne deshalb die kulturelle Lebensform ihrer Herkunft aufgeben zu müssen“ (659). Kritischer gegenüber diesem Argument hingegen Carens, *Ethics* (wie Anm. 22), 176 f.

<sup>24</sup> Vgl. Bader, Philosophie (wie Anm. 3), 158–160.

kes“ setzt die gleichberechtigte Teilhabe aller an der Gesellschaft voraus, die auch durch effektive soziale Absicherungsmechanismen gewährleistet werden kann.<sup>25</sup> Ein funktionierender Sozialstaat sichert darüber hinaus den sozialen Frieden des jeweiligen Landes und bildet eine wichtige Grundlage für wirtschaftliche Prosperität und damit auch die Wahrnehmung globaler Verantwortung (beispielsweise gegenüber Menschen aus ärmeren Ländern).

Neben diesen zielstaatsbezogenen Gründen für ein Grenzregime und damit für eine Kontrolle von Zuwanderung gibt es auch herkunftsstaatsbezogene Gründe. Dazu gehört beispielsweise die Gefahr des *brain-drain*, d. h. der Abwanderung der geistigen oder ökonomischen Elite eines Landes in wohlhabendere Staaten, was oft Folge erfolgreicher Entwicklung ist, aber bei entsprechendem Ausmaß zu einer weiteren Schwächung der Herkunftsländer führen kann (vgl. FT 38). Dies ist nicht *per se* ein Argument gegen Auswanderung, zumal sich negative Folgen für die Gesellschaft durch Ausreisesteuern, Transferzahlungen aus den Zielstaaten oder notfalls auch durch eine Beschränkung der Auswanderungsfreiheit für bestimmte Zeiträume oder Schlüsselberufe abfedern lassen.<sup>26</sup> In diesem Zusammenhang darf auch die erhebliche entwicklungspolitische Bedeutung von zirkulärer Migration und Rücküberweisungen<sup>27</sup> der Wanderarbeitnehmer in ihre Herkunftsländer als Argument für offene Grenzen nicht außer Acht gelassen werden. Notwendig wären in diesen Fällen umfassende Abstimmungen zwischen Herkunfts- und Aufnahmeländern.

Selbstverständlich kann auch die politische Flucht von Dissidenten zu einer Stärkung diktatorischer und menschenunwürdiger Regime in deren Herkunftsländern führen. Dies ist jedoch ein eher schwaches Argument, das eine Unterbindung des Auswanderungsrechts nicht rechtfertigen kann. Denn in der Regel sind in derartigen Regimen politisch Andersdenkende gravierenden Freiheitseinschränkungen bis zur Gefährdung von Leib und Leben ausgesetzt, die sich oft nur durch Flucht abwenden lassen, und zweitens ermöglicht die Flucht in freiheitliche Staaten gerade angesichts der globalen Vernetztheit von Kommunikation erweiterte Möglichkeiten exiloppositionellen Engagements bis in die Herkunftsstaaten hinein. Diese Güterabwägung müsste den Betroffenen selbst überlassen werden.

Da die internationale Gemeinschaft wesentlich auf der Rolle von Staaten als Völkerrechtssubjekten aufbaut und den Vereinten Nationen kaum mehr als eine – sehr ausbaufähige – Gesprächs- und Koordinierungsfunktion zukommt, obliegt den Einzelstaaten die Aufgabe, globale Solidarstrukturen zum Schutz und zur Gewährleistung von Würde und Rechten aller Menschen auf dem gesamten Globus aufzubauen. Dazu gehören präventive Maßnahmen zur Schaffung dauerhaft menschenwürdiger Lebensbedingungen in den Ländern des globalen Südens ebenso wie eine generöse Grenzöffnung gegenüber all je-

---

<sup>25</sup> Vgl. ebd., 160 f.

<sup>26</sup> Vgl. Gillian Brock, Brain-Drain – Welche Verantwortung tragen Emigranten?, in: Frank Dietrich (Hg.), Ethik der Migration. Philosophische Schlüsseltexte (stw 2215), Berlin 2017, 212–231. Die Autorin geht dabei von dem fast schon idealen Zustand einer Regierung in Entwicklungsländern aus, die „verantwortungsvoll, aber arm“ (ebd., 212) ist.

<sup>27</sup> Vgl. die offiziellen Zahlen der Weltbank: Migration and Remittances: Recent Developments and Outlook. Migration and Development Brief 31, Washington 2019.

nen Menschen, die ein Leben in Würde und freier Selbstbestimmung suchen. Die Ideen der Geschwisterlichkeit aller Menschen und der Gemeinwidmung der Güter verbieten ein schlichtes Abwägen zwischen den Eigeninteressen der Staaten und den Interessen Zuwanderungswilliger, das immer einseitig zu Lasten der Schwächsten ausgehen wird und die globale Verantwortungsdimension in der Regel ausklammert. Sie fordern vielmehr dazu auf, die Perspektive zu wechseln und zu weiten, die eigene politische Praxis und das staatliche Selbstverständnis kritisch zu hinterfragen und im Hinblick auf die Schaffung einer menschenrechtsbasierten, solidarischen und partizipativen Weltordnung weiterzuentwickeln.

## 5. Bausteine einer neuen geschwisterlichen Weltkultur

Die erklärte Vision von Franziskus ist „die Entwicklung einer weltweiten Gemeinschaft zu ermöglichen, in der eine Geschwisterlichkeit unter den die soziale Freundschaft lebenden Völkern und Nationen herrscht“ (FT 154; vgl. auch FT 192). Dadurch solle „eine offene Welt“ entstehen, „in der es Platz für alle gibt“ (FT 155), d. h. eine Weltgemeinschaft, die auf den Prinzipien von friedlicher Koexistenz, Inklusion, Partizipation und Respekt vor kulturellen und religiösen Identitäten aufgebaut ist. Dafür komme der Bildung eine entscheidende Rolle zu (FT 151). Dies deckt sich explizit mit den Zielen der Vereinten Nationen, durch Menschenrechtsbildung zur vollen Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit sowie zu Verständnis, Toleranz und Freundschaft zwischen den Nationen beizutragen (Art. 26 Abs. 2 AEMR).

Soziale Freundschaft innerhalb der Gesellschaften und Staaten und universale Geschwisterlichkeit als globale Kategorie verhalten sich dabei wie zwei sich untrennbar ergänzende Pole, welche die Verwurzelung in der eigenen Kultur und die innere Verbundenheit mit der gesamten Menschheit so in Spannung hält, dass man weder in beschränktem Provinzialismus versinkt noch in diffusem Universalismus aufgeht (FT 142). Dies ließe sich mit dem Neologismus ‚Glokaliät‘ vielleicht ganz treffend auf den Punkt bringen: Die feste Verankerung vor Ort und die Pflege der eigenen Kultur werden zur Basis für Offenheit, Lernbereitschaft, Respekt und Solidarität gegenüber Anderen (FT 143, 146) sowie für Bescheidenheit gegenüber dem Eigenen, dessen Stärken und Schwächen dann auch leichter erkannt werden können (FT 150).

„Ohne die Beziehung und Auseinandersetzung mit denen, die anders sind, ist es schwierig, ein klares und vollständiges Wissen über sich selbst und das eigene Land zu erlangen, denn andere Kulturen sind keine Feinde, gegen die man sich verteidigen muss, sondern spiegeln auf verschiedene Weise den unerschöpflichen Reichtum menschlichen Lebens wider. Indem man sich selbst aus der Perspektive des anderen, des Fremden betrachtet, kann jeder die Eigenheiten der eigenen Person und Kultur besser erkennen: ihren Reichtum, ihre Möglichkeiten, aber auch ihre Grenzen.“ (FT 147)

Aus dieser kosmopolitischen Perspektive erweist sich Migration keineswegs mehr als einseitige Belastung der Zielländer (vgl. FT 141), sondern gerade als Chance und Bereicherung sowohl für die sich begegnenden Menschen als auch für die von Ab- und Zu-

wanderung betroffenen Länder sowie für die Weiterentwicklung der gesamten Menschheitsfamilie (FT 134). Gleichwohl bleibt Migration eine jener globalen Herausforderungen, die nur von der Staatengemeinschaft als Ganzer con- und prosolidarisch gelöst werden können (FT 134, 137). Dazu sind Maßnahmen auf verschiedenen Ebenen einzuleiten: Als Rahmen wird eine „umfassende Gesetzgebung (*governance*) für Migration“ (FT 132) vorgeschlagen, über deren genaue Ausgestaltung freilich nur spekuliert werden kann. Denkbar wäre beispielsweise eine konsequente Weiterentwicklung des internationalen Flüchtlingsrechts in Richtung eines *migration government*, durch das Achtung, Schutz und Gewährleistung der Menschenrechte von Flüchtlingen und Migranten gleichermaßen durch die Staatengemeinschaft sichergestellt wird. Würden Geflüchtete dem strategischen politischen Kalkül von Einzelstaaten entzogen, wäre schon viel gewonnen. Bislang jedoch ist der internationale Schutz von Flüchtlingen immer noch unzureichend ausgestaltet und ein Schutz von Wanderarbeitnehmern schlicht nicht existent;<sup>28</sup> es scheint gegenwärtig auch keinerlei Interesse der Staatengemeinschaft, insbesondere der wohlhabenden Länder zu bestehen, hieran etwas zu ändern.

Vielleicht ist das in der Enzyklika vorgeschlagene Recht auf Aus- und Einwanderung schon ein erster Schritt, der die Betroffenen zumindest zu Rechtssubjekten macht.<sup>29</sup> Damit dieses fundamentale Recht überhaupt greifen kann, sind eine Reihe flankierender Maßnahmen nötig, wie die Einrichtung humanitärer Korridore für Geflüchtete in Krisengebieten oder erleichterte Visavergabe und -verfahren. Notwendig wären darüber hinaus Folgerechte, die auch ein menschenwürdiges Dasein im Aufnahmeland mit klaren Integrationsperspektiven sicherstellen. Im Bereich des Flüchtlingsrechts nennt Franziskus nochmals die wichtigsten, aus der praktischen Flüchtlingsarbeit stammenden Forderungen, wie das Recht, die Ausweispapiere bei sich zu tragen, das Recht auf persönliche Sicherheit, Bewegungsfreiheit, Religionsfreiheit, Zugang zu Rechtsschutz und Familienzusammenführung, ferner soziale Teilhaberechte wie angemessene und ordentliche Unterkunft, Gewährleistung der Subsistenzbedingungen (wozu sicher auch die Gesundheitsversorgung gehört), Zugang zu Arbeit, die Möglichkeit der Eröffnung eines Bankkontos oder der Zugang zu Bildung für Minderjährige (FT 130). Dass diese Rechte, obwohl sie in einschlägigen Menschenrechtsdokumenten formuliert sind, noch immer eingefordert werden müssen, zeigt die dringende Notwendigkeit eines Umdenkens auf einer kritisch-normativen Basis und eines entsprechenden Handelns auf einer motivationalen Grundlage, wie sie in der vorliegenden Enzyklika mit den in das christliche Ethos von Nächstenliebe und universaler Geschwisterlichkeit integrierten Menschenrechten zum Ausdruck kommt.

---

<sup>28</sup> Vgl. Katharina Spieß, Die Wanderarbeitnehmerkonvention der Vereinten Nationen. Ein Instrument zur Stärkung der Rechte von Migrantinnen und Migranten in Deutschland, Berlin 2007.

<sup>29</sup> Vgl. Hannah Arendt, Es gibt nur ein einziges Menschenrecht, in: Die Wandlung 4 (1949) 754–770.



## 6. Fazit

Mit der vorliegenden Botschaft möchte Papst Franziskus „aufrütteln und uns zwingen, neue Perspektiven einzunehmen und neue Antworten zu entwickeln“ (FT 128). *Fratelli tutti* ist kein wissenschaftlicher, sondern eher ein paränetischer Text, der sicher in Theorie- und Begründungsfragen vieles offen lässt (wie beispielsweise unterschiedliche Menschenwürde-Begriffe: FT 68 vs. 213) und sich eher durch Redundanzen als durch systematische Stringenz auszeichnet, aber durch pointierte Formulierungen und die Sprache der Bilder insgesamt eine höchst beachtliche Orientierungsleistung zu polarisierenden Fragen der Gegenwart bietet.

Mit der naturrechtlichen Vorstellung von der Gemeinwidmung der Güter ermöglicht er einen radikalen Perspektivenwechsel, der hilft, ein exklusivistisches Verständnis staatlicher Souveränität und Verfügungsgewalt über „das Eigene“ zu Gunsten einer solidarischen Zusammenarbeit der globalen Menschheitsfamilie zu überwinden, deren Mitglieder bei der Lösung der drängenden Gegenwartsprobleme sinnbildlich in einem Boot sitzen. Franziskus integriert das Menschenrechtsethos in das christliche Ethos von Nächstenliebe und globaler Geschwisterlichkeit und formuliert daraus den Anspruch jeder Person, in ihrer Heimat in Würde zu leben und sich selbst bestmöglich entfalten zu können, so dass niemand zur Auswanderung gezwungen sein sollte. Dem sollten die prioritären Anstrengungen der Staatengemeinschaft dienen. Da wir jedoch weit von diesem Ziel entfernt sind, vielmehr die Herkunft in hohem Maße über die Chancen zur Selbstverwirklichung entscheidet und menschenunwürdige Zustände Betroffene zum Verlassen ihrer Heimat zwingen, ergibt sich ein subsidiäres moralisches Recht, einen Ort zu finden, an dem man menschenwürdige Lebensbedingungen vorfindet und sich in jeglicher Hinsicht als Person verwirklichen kann. Damit formuliert der Papst einen Maßstab, an dem sich Recht und Politik der Einzelstaaten und der Vereinten Nationen zu messen haben. Er setzt einen wichtigen Impuls zur Weiterentwicklung der Menschenrechte um ein globales Recht auf Freizügigkeit, das die schwer begründbare Aufteilung in Flüchtlinge und Migranten sprengt, beide Gruppen als uns gleiche Personen mit angeborener Würde und ureigenen Rechten ausweist und die in öffentlichen Debatten kriminalisierte Suche nach einem besseren Leben als legitimen Grund von Aus- und Einwanderung menschenrechtlich legalisiert.

Gleichwohl ist dieses Recht kein absolutes Recht. Es setzt aber als Freiheitsrecht staatlichem Handeln klare Grenzen und macht damit jedwede Restriktion im Zuwanderungsrecht, in dessen Auslegung sowie in der Verwaltungspraxis begründungspflichtig. Somit besteht eine gewisse Priorität für offene Grenzen, die allenfalls *ultima razione* zur Wahrung höherrangiger oder dringlicherer Rechte Anderer oder der Allgemeinheit eingeschränkt werden kann; in einem solchen Fall sind jedoch die entwickelten Länder in der Pflicht, erhöhte Anstrengungen zum Schutz von in Drittländern gestrandeten Flüchtlingen und Migranten sowie zur Verbesserung der weltweiten Entwicklungschancen und Lebensbedingungen zu unternehmen.

Die nötige Motivation, dies auf allen Ebenen der Politik, des Rechts und der Verwaltung umzusetzen und damit das Zusammenleben auf einzelstaatlicher und globaler Ebene menschenwürdiger zu gestalten, bietet das Gebot der Gottes- und Nächstenliebe, das uns in Orientierung am Modell des Samariters dazu herausfordert, uns als Nächste der Bedürftigen zu erweisen, und uns darin ermöglicht, Gott zu begegnen.

Based on traditional reflections on the common destination of created goods, Pope Francis develops the vision of an inclusive and participatory world order characterized by global brotherhood and social friendship, in which every person has an equal right to a dignified life and integral development. Thus the international community has a major obligation to create the necessary framework conditions and to keep the borders open for all those who have to seek this right outside of their home country.